



Büchertausch – Raum im Gemeindezentrum Hoppenrade (Foto: privat) Foto: Birgit Kaspar

Also: Wer macht mit? Wer hat Interesse? Haben Sie noch Fragen dazu? Melden Sie sich gerne, bitte unter den angegebenen Kontaktdaten.

Termine

Zentral*:

02.11.2018	19 Uhr	GZ	Darts-Einzelmeisterschaft der Gemeinde
15.11.2018	19 Uhr anschl.	GZ	Bürgerversammlung Präsentation der Chronikgruppe Hoppenrade

Langfristig*:

21.11.2018	Gemeindevertreterversammlung
07.12.2018	Seniorenweihnacht

* Änderungen vorbehalten

Kontaktdaten der Gemeinde:

- Öffnungszeiten: dienstags von 17 - 18 Uhr (Gemeindebüro: 038451 70370)
- Telefon: 038451 777977 (außerhalb der Sprechstunde)
- Homepage: www.hoppenrade.com
- Mail: ideenfuerhoppenrade@gmx.de

Freundliche Grüße

Birgit Kaspar



Stadt Krakow am See

Bekanntmachung der Stadt Krakow am See

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See für den Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplangebietes Nr. 17 „Ferienanlage Wadehäng“

Genehmigung, Wirksamkeit

Die von der Stadtvertretung am 29.05.2018 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bescheid des Landkreises Rostock vom 10.09.2018 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung ab dem 22.10.2018 im Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Montag, Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht wurden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

gez. St. Lucht

Bau- und Ordnungsamtsleiterin

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurde am 19.10.2018 im Krakower Seen-Kurier Nr. 10/2018, Jahrgang 28, veröffentlicht.

gez. St. Lucht

stellv. Leitende Verwaltungsbeamtin

Inkrafttreten der Satzung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17

„Ferienanlage Wadehäng“ der Stadt Krakow am See

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des BauGB in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung am 31.07.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ferienanlage Wadehäng“ in der Fassung vom 27.07.2018 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ferienanlage Wadehäng“ der Stadt Krakow am See wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 4 KV M-V am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ferienanlage Wadehäng“ mit Begründung und Umweltbericht ab dem 22.10.2018 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

Montag, Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).